

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Thüringen lt. Beschluss vom 12. Dezember 2013, TOP 4b über die Übertragung diensthoheitlicher Befugnisse an den Gemeindeverband Dienstleistungszentrum Blumenegg

Gemäß § 96a Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl 19/2005 idGF wird verordnet:

§ 1

Dem Obmann des Gemeindeverbandes Dienstleistungszentrum Blumenegg wird die Wahrnehmung nachstehender diensthoheitlicher Befugnisse für die gemäß § 11 Abs. 1 GAG 2005 zur Dienstleistung zugewiesenen Gemeindeangestellten übertragen:

- a) Dienstliche Aus- und Weiterbildung (§ 9 GAG 2005);
- b) Festsetzung der Arbeitszeit (§ 20 GAG 2005), ausgenommen die Erlassung von Verordnungen;
- c) Dienstreiseaufträge und Ersatz der Reisegebühren (§ 28 Abs. 2 und § 67 GAG 2005);
- d) Festlegung des Erholungsurlaubes, Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu acht Arbeitstagen im Jahr oder eines Pflegeurlaubes (§§ 35 und 36 GAG 2005);
- e) Teilzeitbeschäftigung an Stelle der Karenz (§ 45 GAG 2005);
- f) Bildungskarenz (§ 49 GAG 2005);
- g) Leistungsbeurteilung (§ 63 GAG 2005).

§ 2

Der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Dienstleistungszentrum Blumenegg wird die Wahrnehmung nachstehender diensthoheitlicher Befugnisse für die gemäß § 11 Abs. 1 GAG 2005 zur Dienstleistung zugewiesenen Gemeindeangestellten übertragen:

- a) Änderung des Beschäftigungsausmaßes (§ 50 GAG 2005);
- b) Festsetzung der Nebenbezüge (§ 66 GAG 2005); eine einmalige Belohnung für außergewöhnliche Arbeitsleistungen darf 30% des Gehaltes eines Gemeindeangestellten der Gehaltsklasse 14, Gehaltsstufe 1, nicht übersteigen;
- c) Gewährung einer Ergänzungszulage (§ 71 Abs. 7 GAG 2005).

§ 3

Unbeschadet der Übertragung der diensthoheitlichen Befugnisse nach den §§ 1 und 2 unterliegen der Obmann und die Verbandsversammlung dem Aufsichts- und Weisungsrecht der Gemeinde Thüringen.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01. Juli 2013 lt. GV Beschluss vom 12. Dezember 2013 TOP 4b in Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Harald Witwer

